

Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen*
vom 4. Juni 2025

6011 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung der Verordnung
über die Organisation und Verwaltung
der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
(EKZ-Verordnung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. März 2025 und der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 4. Juni 2025,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 5. März 2025 der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 13. Februar 1985 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zürich, 4. Juni 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Stefanie Huber Sandra Freiburghaus

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefanie Huber, Dübendorf (Präsidentin); Thomas Anwander, Winterthur; André Bender, Oberengstringen; Beat Bloch, Zürich; Astrid Furrer, Wädenswil; Andrea Grossen, Wetzikon; Roland Kappeler, Winterthur; Monika Keller, Greifensee; Thomas Lamprecht, Bassersdorf; Manuela Tremonte, Hombrechtikon; René Truningger, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Begründung

Der Kantonsrat hat am 25. Oktober 2021 eine Änderung des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (EKZ-Gesetz, LS 732.1) betreffend die Neuordnung von deren Organisation beschlossen. Die Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung erfordert eine Anpassung der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 13. Februar 1985 (EKZ-Verordnung, LS 732.11).

Bei dieser Gelegenheit sollen zeitgleich einige untergeordnete Änderungen der EKZ-Verordnung vorgenommen werden. Diese betreffen unter anderem die Aufnahme und entsprechende Begriffsersetzung bereits gebräuchlicher Bezeichnungen der EKZ-Organen. Ausserdem sollen Zuständigkeiten geregelt und nicht länger dem Gesetz oder der Verordnung überlassen werden: So gehört die Bildung von Ausschüssen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates, die Wahl der Abteilungsleiterinnen und -leiter ist Sache der Geschäftsleitung.

Die AWU beantragt dem Kantonsrat mit Beschluss vom 4. Juni 2025 einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Änderung der EKZ-Verordnung im schriftlichen Verfahren zu genehmigen, da die Anpassungen als rein formal zu betrachten sind und sie in der Kommission entsprechend unumstritten waren.